

Fachbeitrag Artenschutz

**BV ehem. Campingplatz Hoeck
Dänische Straße 3 // 24395 Kronsgaard**

29. November 2022



Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

Auftraggeber

Nordische Grund und Lage GmbH & Co. KG
Gesellschaft für Immobilienentwicklung
Roest 7
24376 Kappeln

Auftragnehmer

Dipl. Biol. Gerrit Görrissen
Petersenallee 17
24960 Glücksburg

Inhalt

1	Anlass und Aufgabe / Rechtliche Grundlagen	3
2	Beschreibung des Plangebietes	3
3	Relevanzprüfung	4
4	Potentielle Wirkfaktoren des Bauvorhabens	5
5	Methode.....	5
6	Bestand	8
6.1	Fledermäuse	8
6.2	Brutvögel	13
6.3	Amphibien.....	17
7	Konfliktanalyse	19
7.1	Fledermäuse	19
7.2	Brutvögel	21
7.3	Amphibien.....	25
8	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.....	26
9	Literatur und Quellen	28

Anhang Fotos

Anhang Fledermausrufe / Sonogramme

1 Anlass und Aufgabe / Rechtliche Grundlagen

Auf dem Gelände des ehemaligen Campingplatzes Hoeck in Kronsgaard sollen bestehende Gebäude abgebrochen, die Flächen neu geordnet und in eine Tiny House-Siedlung umgenutzt werden.

Hierfür ist es notwendig, die Belange des Artenschutzes zu prüfen und einen Fachbeitrag zu erstellen (§§ 39, 44 (1) BNatSchG `allgemeiner Artenschutz´ bzw. `spezieller Artenschutz´).

Ziel ist es, eine Beeinträchtigung des Vorhabens auf wildlebende Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (§ 7 (2) 13, 14 BNatSchG) sowie der europäischen Vogelarten (Richtlinie 2009) auszuschließen. Gleichmaßen sind alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu schützen. Zudem ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG zerstört werden könnten.

In vorliegendem Fachbeitrag wird das Plangebiet als Lebensraum für geschützte Arten untersucht; aus dem Artenschutz abzuleitende Anforderungen werden benannt. Die angewandte Methodik orientiert sich an der Mustergliederung für den Artenschutzfachbeitrag vom LBV-SH/AFPE (2016).

2 Beschreibung des Plangebietes

Das überplante Gebiet liegt inmitten einer gut strukturierten Landschaft mit Äckern, Grünland, Wald, Kleingewässern, Knicks und Großbäumen.

Die Hoflage mit dem anschließenden, zuletzt als Campingplatz genutzten, Gelände umfasst ca. 28 ha. Seit über einem Jahr besteht keine Nutzung mehr, entsprechend hat sich die Vegetation frei entwickelt. So gibt es entlang und zwischen den befestigten, teils versiegelten, teils wassergebundenen Wegen und Stellflächen üppige krautige Vegetation mit Gräsern und Stauden sowie Aufwuchs junger Gehölze (**Fotos 1,2**). Auch das Umfeld der Gebäude ist geprägt von wild wuchernder Vegetation teil gärtnerischer, teils ruderaler Prägung.

In der nordwestlichen Ecke des Geländes liegt ein stark von Gehölzen eingewachsenes Kleingewässer.

Die äußeren Grenzen des Plangebietes werden im Norden, Westen und Süden von teils lückiger Knick- bzw. Gehölzvegetation gebildet. Zwei große Eschen (**Foto 3,4**) gibt es im östlichen Teilbereich, weitere Bäume sind Teil der o.g. Knicks bzw. stehen im Umfeld von Wohnhaus und altem Stallgebäude.

Auf dem Gelände des ehemaligen Campingplatzes befinden sich außer der alten Hoflage mit Wohnhaus und Stall noch eine große Scheune, ein Sanitärgebäude, die ehemalige Anmeldung sowie ein kleiner Schuppen (**Fotos 5-12**); sämtliche Gebäude sollen abgebrochen werden.

Der Erhaltungszustand der Gebäude ist in weiten Teilen nicht gut, entsprechend gibt es durch schadhafte Deckungen, Aufbrüche an Übergängen von Fassaden zum Dach usw. viele Zugänge und etliche Nischen, Spalten und Hohlräume in Dächern und Fassaden.

Das Wohnhaus verfügt über einen niedrigen Dachboden sowie einen kleinen Kriechkeller; das Stallgebäude mit Heuboden sowie die Scheune weisen eine offenliegende Dachkonstruktion mit Balken und Latten auf.

3 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, für welche der nachgewiesenen bzw. der potentiell vorkommenden Arten eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bewertet werden muss. Aus § 44 (1) BNatSchG ergibt sich, dass alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie, d.h. alle europarechtlich geschützten Arten, zu betrachten sind.

Nach Abstimmung des Auftraggebers mit der UNB Schleswig bzw. vor dem Hintergrund des jeweils anzunehmenden Verbreitungsgebietes sowie fehlender bzw. ungeeigneter Habitatstrukturen, beschränkt sich im Planungsgebiet die notwendige Betrachtung somit auf folgende Artengruppen:

- europäische Vogelarten
- Fledermausarten, die Gebäude als Quartiere (Wochenstuben, Tagesverstecke, Winterquartiere usw.) nutzen
- Amphibien (Anhang VI Arten der FFH-Richtlinie)

Das Kleingewässer ist lt. Biotopkartierung Schleswig-Holstein dem Biotoptyp Größeres Stillgewässer FS zuzuordnen und nach § 21 LNatSchG sowie § 30 BNatSchG geschützt. Durch das Vorhaben entsteht keine Beeinträchtigung des Gewässers.

Die vorhandenen Großbäume bleiben erhalten.

4 Potentielle Wirkfaktoren des Bauvorhabens

Folgende wesentliche Wirkfaktoren sind bei einer Durchführung der Bauarbeiten absehbar:

Bauphase

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren durch die Baufeldfreimachung/Bauarbeiten/Baustellenverkehr
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Licht, Erschütterungen und Unruhe
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in den Gebäuden durch Gebäudeabbruch
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Freiflächen durch Rodung, Überbauung, Freiflächengestaltung

Betriebsphase

- Lärm, Licht, Unruhe, Entwicklung der Beeinträchtigungen in die umgebende Landschaft

In vorliegendem Fachbeitrag ist jeweils zu prüfen, ob von den genannten Wirkfaktoren Vertreter einer geschützten Art unmittelbar betroffen werden oder ob mittelbare Auswirkungen auf solche Arten entstehen, wie z.B. eine Störung der ökologischen Raumfunktionen.

5 Methode

Die Bedeutung der Gebäude und Grundstücksflächen als Lebensraum für geschützte Tiere wurde 2022 tagsüber am 17. Juli bzw. 4. September sowie in den Nächten vom 17. auf den 18. Juli und vom 4. auf den 5. September untersucht.

Es erfolgte zunächst jeweils eine Überprüfung der Gebäude von außen, teilweise unter Zuhilfenahme eines Fernglases, auf Hinweise und Strukturen, die auf eine aktuelle oder frühere Besiedlung durch Fledermäuse (Körperfettspuren an möglichen Spaltenquartieren, Totfunde, Kotkrümel) bzw. Vögel (Nester, altes Nistmaterial, Kotkлекse) hinweisen.

Bei den Begehungen wurden besonders Nischen und Spalten an den Übergängen von Fassaden zum Dach, an Übergängen zwischen den Gebäudeteilen und an Dachkonstruktionen kontrolliert; außerdem wurden alle zugänglichen Dachräume und alle Bodenbereiche abgesucht. Für den Nachweis von Fledermäusen war es wichtig, auf Fraß-, Kot- und Urinspuren sowie auf Totfunde zu achten, Vorkommen von Vögeln konnten direkt per Sicht sowie über Nester bzw. Nistmaterial, Kotpuren, Federn und Totfunde registriert werden.

Das Ausleuchten von Spalten, Nischen, Vorsprüngen usw. wurde unter Zuhilfenahme einer starken Taschenlampe, eines Spiegels sowie eines Endoskops durchgeführt.

Für die Erfassung von Fledermäusen wurden in den Untersuchungsnächten jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang in Dachräumen bzw. an Fassaden fünf Horchboxen eingesetzt. Parallel erfolgten Detektor-Begehungen mit Erfassungsschwerpunkten je in der Ausflugsphase sowie in der zweiten Nachthälfte bis Sonnenaufgang.

		Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
Termin 1	17./18. Juli	21:45	05:08
Termin 2	4./5. September	20:04	06:35

Die über Horchboxen (Batlogger A) und Detektor (Batlogger M) aufgezeichneten Rufe wurden mit dem Programm BatExplorer ausgewertet.

Kontrollen des Kleingewässers sowie potentieller Amphibien-Landlebensräume fanden am 17. Juli und am 4. September tagsüber statt, am Abend des 17. Juli wurden im Gewässer vier Kleinfischreusen ausgebracht (**Foto 13**), die Leerung erfolgte am darauffolgenden frühen Morgen.

Anmerkung

Während der beiden Geländetermine im Juli und September konnten Daten gesammelt werden, die eine begründete Einschätzung des Lebensraumes für die Gruppen der Fledermäuse und Amphibien möglich machen.

Genauere Aussagen über die Funktion der Plangebietsflächen als Lebensraum für Brutvögel wären nur über Untersuchungen in deren Hauptaktivitätszeit im Frühjahr und Frühsommer möglich. Dies wurde bei der Auswertung der im Juli und September gesammelten Daten berücksichtigt und, da wo notwendig, von einem 'worst-case-scenario' ausgegangen.

Bennennung der Gebäude und Verteilung der Horchboxen-Standorte



Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

6 Bestand

6.1 Fledermäuse

Kontrolle per Sicht

Wohnhaus

- Das Haus bietet an Fassaden, am Dach und Übergängen zwischen verschiedenen Bauteilen etliche Zugänge, Spalten- und Hohlformen, die potentiell von Fledermäusen genutzt werden können.
- Im Dachraum des Westgiebels konnte etwas Fledermauskot, der teils frisch (weil glänzend), teils älter war und einer kleinen Fledermausart zuzuordnen ist (**Foto 14**).

Stall/Heuboden

- Evtl. nutzbare Spaltenstrukturen und Hohlräume gibt es an Fassaden, Dach und Übergängen sowie in der freiliegenden Dachkonstruktion.
- Es wurden am Gebäude keine Hinweise auf die Anwesenheit von Fledermäusen entdeckt.

Scheune

- Potentiell bestehen auch hier geeignete Spalten- und/oder Hohlräume z.B. im Bereich des hölzernen Vorbaues und der Dachkonstruktion.
- An der Scheune wurden von außen und innen keine Hinweise auf aktuelle oder frühere Anwesenheit von Fledermäusen registriert.

Sanitärgebäude

- Lüftungsschlitze in der Fassade, umlaufende Blenden aus Holz und Spalten bzw. Hohlräume unter aufgebogenen Dachziegeln z.B. am First stellen potentiell nutzbare Quartiere für Fledermäuse dar.
- Es konnten keine Funde notiert werden, die eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse belegen können.

Einsatz Horchboxen

Wohnhaus

- Im Dachboden (**Horchbox 1**) konnten in beiden Untersuchungs Nächten sowohl Ortungs- als auch Sozialrufe der *Mückenfledermaus* aufgenommen werden, Schwerpunkte lagen in der zweiten Nachthälfte und in der Zeit um Sonnenaufgang.
- Es gelangen sporadisch ebenfalls Aufnahmen von *Rauhautfledermaus*, *Zwergfledermaus* und *Großer Abendsegler*, wobei diese Aufnahmen eher von außen am Haus vorbeifliegenden Tieren stammen.
- Die **Horchbox 2** an der nordöstlichen Fassade zeichnete zu Beginn der Abenddämmerung der ersten Nacht etliche Rufe vom *Großen Abendsegler* auf, nach Sonnenuntergang wurde viele Rufe von *Mückenfledermaus* und *Zwergfledermaus* notiert, wobei neben Ortungs- auch Sozialrufe registriert wurden. Noch vor Mitternacht wurden erst einzeln, dann bis Sonnenaufgang etwas mehr Ortungs- und Sozialrufe der *Rauhautfledermaus* verzeichnet. Wenige Male gelangen Aufnahmen der leisen Rufe des *Braunen Langohrs* (s. Sonogramm 1).
- Die zweite Untersuchungs nacht erbrachte über die **Horchbox 2** an der Nordostfassade ab kurz nach Sonnenuntergang bis Mitternacht viele Aufnahmen von Ortungs- und Sozialrufen der *Mückenfledermaus*, in der zweiten Nachthälfte war die Art dann etwas weniger häufig, etliche Aufnahmen gelangen erst wieder in der Zeit um Sonnenaufgang. Kurze Zeit nach Mitternacht mit einem Schwerpunkt um Sonnenaufgang waren viele Ortungs- und Sozialrufe der *Zwergfledermaus* zu verzeichnen.

Stall/Heuboden

- Im Verlauf der beiden Untersuchungs Nächte wurden mit der **Horchbox 3** jeweils wenige Rufe der Arten *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus* und *Rauhautfledermaus* aufgezeichnet, es handelte sich hier ausschließlich um außen vorbeifliegende Tiere.

Scheune

- Während hier in der ersten Nacht über die **Horchbox 4** nur sehr vereinzelt schwache Rufe von *Zwergfledermaus* und *Rauhautfledermaus* notiert wurden, ergab die Auswertung für die zweite Nacht durchgängig von kurz nach Sonnenuntergang bis kurz vor Sonnenaufgang sehr viele Aufnahmen von ortungs- und sozialrufenden *Zwergfledermäusen* (s. Sonogramm 2a-b); ebenso wurden, eher vorbeifliegend, sporadische Rufe der *Rauhautfledermaus* registriert.

Sanitärgebäude

Für dieses Gebäude ergaben die Untersuchungen mit der **Horchbox 5** während beider Nächte regelmäßig bzw. einzelne Rufaufnahmen der Arten *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Rauhautfledermaus* und *Großer Abendsegler*, wobei es sich ausschließlich um außen vorbeifliegende Tiere handelte, die sich nicht auf das Gebäude orientierten.

Detektorbegehungen

- Während der beiden Detektorbegehungen wurden jeweils über die gesamte Nacht Ortungs- bzw. Jagdrufe sowie auch Sozialrufe von Fledermäusen aufgezeichnet. Am meisten waren Rufe von *Mückenfledermäusen* (s. **Sonogramm 3**) und danach von *Zwergfledermäusen* (s. **Sonogramm 4**) zu notieren; weit weniger Rufkontakte gab es von *Rauhautfledermaus*, *Großer Abendsegler* und *Braunes Langohr*.
- Mit Sonnenuntergang wurden am 17. Juli die Arten *Großer Abensegler* sowie wenige Minuten danach *Mückenfledermaus* registriert, die Tiere flogen jeweils südwestlich von Wohnhaus und Stall. Auch in der Morgendämmerung am 18. Juli (s. **Sonogramm 5**) waren etliche Rufkontakte und Flüge dieser beiden Arten zu verzeichnen, was insgesamt auf Quartiere im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes hinweisen könnte.
- Am Morgen des 18. Juli wurden kurz nach Sonnenaufgang zwei *Mückenfledermäuse* (s. **Sonogramm 6**) beim Schwärmflug vor den Giebelsüdseiten des Wohnhauses und schließlich beim Einflug in den Westgiebel beobachtet.
- In der umliegenden strukturreichen Landschaft finden Fledermäuse ein geeignetes Jagdhabitat; entsprechend queren auch einige Tiere auf dem Weg dorthin das Plangebiet. Schwächere Rufaufzeichnungen sind teilweise Tieren zuzuordnen, die in der Umgebung das nördlich bzw. westlich angrenzende Gebiet zur Jagd nutzen.

- ▶ Über die Gebäudeuntersuchungen, die Erfassung per Sicht, mit Horchboxen und mit Detektor sowie über die Auswertung der aufgezeichneten Rufe konnten fünf Fledermausarten im Plangebiet nachgewiesen werden, das Vorkommen weiterer Arten ist möglich.
- ▶ Eine Quartierfunktion für **Mückenfledermäuse** wurde über Kotkrümel bzw. vor dem Gebäude schwärmende und dann einfliegende Tiere im Wohnhaus festgestellt, auch eine Nutzung des Gebäudes durch **Zwergfledermäuse** ist möglich.
- ▶ Sehr viele Aufnahmen von ortungs- sowie sozialrufenden **Zwergfledermäusen** in der Scheune Anfang September machen es wahrscheinlich, dass den Tieren das Gebäude als Balz- bzw. Paarungsquartier dient.
Im August und September ist Paarungszeit der Zwergfledermäuse, vor allem dann sind die charakteristischen Balzrufe / Balztriller bei 15-20 kHz aufzuzeichnen (TRESS ET AL. 2012). Die Sozialrufe werden nur im Flug vorgetragen und sind im Herbst Balzrufe, aber bei Begegnungen mit Artgenossen oder anderen Arten auch Drohrufe (SKIBA 2014).
- ▶ Etliche Fledermaus-Rufkontakte wurden über Horchboxen im Stall/Heuboden und am Sanitärgebäude aufgezeichnet. Aufgrund einer Vielzahl geeigneter Spaltenstrukturen an diesen Gebäuden in Kombination mit der Anbindung an Flächen, die ein reiches Nahrungsangebot zu Verfügung stellen, erscheint es möglich, dass hier im Sommer zumindest Einzeltiere Tages- bzw. Übergangsverstecke nutzen.
- ▶ Indizien für eine Wochenstubenaktivität in/an den Gebäuden wurden nicht gefunden, eine begründete Einschätzung diesbezüglich könnte aber erst nach Detektorbegehungen zur Wochenstubenzeit im Frühsommer getroffen werden.
- ▶ Hinweise auf eine Funktion der Gebäude als Winterquartier konnten nicht festgestellt werden. Aufgrund der zahlreichen Rufkontakte im September ist aber auch im Winter eine Anwesenheit von Einzeltieren möglich, wenn, wie das z.B. von der **Zwergfledermaus** bekannt ist, Tiere bei milden Temperaturen ausfliegen und kurzzeitig Zwischen- und Übergangsquartiere aufsuchen.
- ▶ Wegen guter Bedingungen und potentiell reichem Insektenflug ist davon auszugehen, dass die Planflächen von verschiedenen Fledermausarten zur Jagd genutzt werden. Auch ist es sehr wahrscheinlich, dass die nördlich, südlich und westlich des ehemaligen Campingplatzes verlaufenden Knick- und Gehölzreihen Fledermäusen als Leitstruktur dienen können.

Art	Rote Liste		Erhaltungszustand		FFH Anhang	Ergebnisse Horchboxen / Detektor						Quartiernutzung an Gebäuden	
	D	S-H	D Atlantische Reg./ Kontinentale Reg.	SH Atlantische Reg./ Kontinentale Reg.		Box 1	Box 2	Box 3	Box 4	Box 5	Detektor		
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	günstig / günstig	günstig / günstig	IV	+	+++	+	+++	++	+++	(✓) ?	Scheune Wohnhaus Stall San.gebäude
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	V	unbekannt / günstig	günstig / günstig	IV	++	+++	+		++	+++	✓ ?	Wohnhaus Stall Scheune San.gebäude
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	günstig / unzureichend	unbekannt / günstig	IV	+	++	+	+	++	++	?	Wohnhaus Stall Scheune San.gebäude
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	3	günstig / unzureichend	unzureichend / unzureichend	IV	+	++			+	++	—	
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	V	günstig / günstig	günstig / günstig	IV		+				+	?	Wohnhaus Stall

RL Rote Liste

D	RL Deutschland (MEINIG ET AL. 2020)
SH	RL Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)
0	ausgestorben/verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
D	Daten unzureichend

FFH-Anhang

IV im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt

Anzahl Rufaufnahmen

+	gering	< 10 Rufaufnahmen
++	mittel	11-50 Rufaufnahmen
+++	hoch	50-100 Rufaufnahmen
++++	sehr hoch	> 100 Rufaufnahmen

Quartiernutzung

✓	nachgewiesen
(✓)	wahrscheinlich
?	möglich
—	nicht wahrscheinlich

Erhaltungszustand

Deutschland bzw. Schleswig-Holstein, atlantische/kontinentale Region nach LLUR (2019)

6.2 Brutvögel

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit konnte keine Brutvogelerfassung durchgeführt werden; entsprechend sind aus den gesammelten Daten (Nestfunde und Zufallsbeobachtungen) nur bedingt Aussagen zum Bestand der Brutvögel möglich.

Wohnhaus

Der südliche Gebäudeteil ist teilweise stark mit - weil gekappt - trockenem Efeu eingewachsen. In dem absterbenden Pflanzenmaterial sind mindestens fünf Nester vom **Hausperling** zu finden (**Foto 15**), über frische Kotklekse sind mindestens zwei als diesjährig genutzt anzusprechen.

Stall/Heuboden

Im Stallgebäude mit Heuboden gibt es zwei diesjährig genutzte Nester von **Rauchschwalben**, (**Foto 16**) zwei Nester von **Amseln** (**Foto 17**) sowie drei Nester vermutlich von **Bachstelzen**. Drei weitere Nester könnten vom **Hausperling** stammen. In einer Nische an der Westfassade besteht ein Nest aus der letzten Brutsaison, wahrscheinlich vom **Grauschnäpper** (**Foto 18**). Es ist davon auszugehen, dass sich, gut versteckt in der Fassadenvegetation, in der Dachkonstruktion und an Übergängen zwischen verschiedenen Gebäudeteilen weitere Brutplätze von Vögeln befinden.

Scheune

An bzw. in der Scheune sind drei Nester von **Rauchschwalben** (**Foto 19**) zu finden, die alle in der letzten Brutsaison genutzt wurden. Weitere Nester sind mit großer Wahrscheinlichkeit den Arten **Hausperling** und **Hausrotschwanz** und **Bachstelze** zuzuordnen, vermutlich ebenfalls bis vor kurzem genutzt. Im Efeuaufwuchs stammen Reste eines Nestes recht sicher von einem **Zaunkönig**.

Es ist davon auszugehen, dass sich gut versteckt in der Fassadenvegetation, in der Dachkonstruktion, an Übergängen zwischen verschiedenen Gebäudeteilen weitere Brutplätze von Vögeln befinden.

Sanitärgebäude

Am Vorbau befindet sich auf einem Balken ein diesjährig genutztes Nest, vermutlich stammt es vom **Hausperling** (**Foto 20**).

Schuppen Anmeldung/ kleiner Lageschuppen

Hier konnten keine Vogelnester entdeckt werden; aufgrund der bestehenden Strukturen mit offener Balkenkonstruktion, Dachüberständen, Aufwuchs von Vegetation an Fassaden usw. ist jedoch davon auszugehen, dass sich hier weitere, gut versteckte Vogelnester befinden können.

An den Gebäuden konnten über Nestfunde sowie Sicht Hinweise auf im Plangebiet vorkommende Vogelarten gesammelt werden, es wird jeweils die Mindestanzahl der wahrscheinlichen Brutreviere im Gebäudebereich genannt.

Ergänzend werden in nachfolgender Tabelle auch alle Arten gelistet, die während der Geländetermine im Gebiet beobachtet wurden.

Art	Rote Liste		§§	Status	Brutplätze				
	D	S-H			Wohnhaus	Stall/ Heuboden	Scheune	Sanitär- gebäude	gesamt
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	b	B		2			2
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	b	B		3	1		4
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	BV					
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	*	b	BV					
Elster <i>Pica pica</i>	*	*	b	BV					
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	*	b	BV					
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	b	BV					
Graugans <i>Anser anser</i>	*	*	b	Ü					
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	V	*	b	B		1			1
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	BV					
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	B			1		1
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	*	*	b	B	5	3	1	1	10
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	n. b..			BV					
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	*	*	b	N					
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	s	N					
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	BV					
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*	b	BV					
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	V	*	b	B		2	3		5
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	b	BV					
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*	b	BV					
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	b	BV					
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	s	N					
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	BV					
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	B			1		1

Status		Rote Liste	
B	Brutnachweis	SH	RL Schleswig-Holstein (LLUR 2021)
BV	Brutverdacht	D	RL Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
BZ	Brutzeitfeststellung	0	ausgestorben/verschollen
N	Nahrungsgast	1	vom Aussterben bedroht
Z	Beobachtung auf dem Zug	2	stark gefährdet
Ü	nur überfliegend	3	gefährdet
Ad	Adult / Juv	V	Vorwarnliste
Juv	Juvenil / Ä	*	nicht gefährdet
Ä	Astling	...n.b.	nicht bewertet
§§ Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (2009)			
b	besonders geschützt		
s	streng geschützt		

- Über die Geländearbeit wurde festgestellt, dass die untersuchten Gebäude mindestens sieben Vogelarten als Brutplatz dienen, es konnten 24 Brutplätze gefunden werden. Da über die Untersuchungen bei weitem nicht alle Bereiche einsehbar waren, ist sowohl bezüglich des Arteninventars als auch bezüglich der Anzahl von Brutplätzen von höheren Zahlen auszugehen, die nur über eine Brutvogelerfassung von Frühjahr bis Sommer erhoben werden könnten.
Dennoch wird auch über die vorliegenden Daten deutlich, dass etliche Arten aus den Gilden der Gebäudebrüter, Höhlenbrüter und Nischenbrüter die untersuchten Gebäude zur Brut nutzen.
- Das Gelände des Plangebietes verfügt mit Gehölzsäumen, Einzelgehölzen, ruderalen Gras- und Staudenfluren, wassergebundenen Plätzen und Wegen über eine reiche, offene bis halboffene Struktur, die vielen Vogelarten aus den Gilden der Gehölzfreibrüter sowie der Bodenbrüter geeignete Bedingungen bieten und entsprechend viele Brutreviere erwarten lassen. Die Einbettung der Flächen in strukturreiche Agrarlandschaft und die relative Störungsarmut tragen ebenfalls zum potentiellen Arten- und Individuenreichtum bei.

- ▶ Landesweit ist seit Jahren ein Bestandsrückgang von Vögeln in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Entsprechend kommt für die Umkehrung dieser Entwicklung solchen Flächen eine zentrale Bedeutung zu, die in Gebieten mit landwirtschaftlicher Nutzung zur Erhöhung des Lebensraumangebotes beitragen (DOG 2019), z.B. mit Landschaftselementen wie
 - Dauergrünland
 - Extensivgrünland
 - Gehölzsäume und Knicks
 - Pufferstreifen zu landwirtschaftlicher Nutzung
 - Schaffung eines Verbund-Netzes von Lebensraumflächen

- ▶ Im Bereich der Gehölz- bzw. Gras-/Staudensäumen des ehemaligen Campingplatzes und im Übergang zu den angrenzenden Flächen wären neben allgemein weit verbreiteten Arten auch z.B. Vorkommen von selteneren Arten wie z.B. **Trauerschnäpper**, **Bluthänfling**, **Rebhuhn**, **Braunkehlchen**, **Wachtel**, **Schafstelze**, **Goldammer**, **Wiesenpieper**, **Feldlerche**, **Neuntöter**, **Wiesenweihe** usw. potentiell möglich.

6.3 Amphibien

Im Plangebiet gelang der Nachweis folgender Amphibienarten:

	<i>Rote Liste</i>		<i>BNatSchG</i>	<i>FFH-RL</i>
	D	S-H		
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	V	*	§	V
Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i>	*	*	§	V
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	§§	II, IV

Rote Liste RL

SH	RL Schleswig-Holstein (LLUR 2019)
D	RL Deutschland (Schlüpman et al. 2020)
0	ausgestorben/verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
-	nicht bewertet

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (2009)

§	besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§	streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Anhang II	Arten, für deren Erhalt Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
Anhang IV	streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse
Anhang V	Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Grasfrosch

Von dieser Art wurde im Juli ein adultes Tier im Uferbereich des Kleingewässers beobachtet.

Grasfrösche wandern ab Ende Februar bis ca. Mitte April zu den Laichgewässern, es werden alle Arten stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, die Tiere gelten als wenig anspruchsvoll.

Für das Landleben besiedeln die Art bevorzugt eher feuchte Flächen mit dichter Vegetation aus Gräsern oder krautigen Pflanzen, die Entfernung vom Laichgewässer beträgt zumeist einige hundert Meter, manche Tiere wandern aber auch mehrere Kilometer weit.

Den Winter verbringen Grasfrösche oft am Grund von Gewässern, vor allem Jungtiere überwintern auch an Land im Boden.

Teichfrosch (Foto 21)

Es konnten im Juli mindestens zwölf Teichfrösche unterschiedlicher Größenklassen am Gewässerufer bzw. im Wasser gezählt werden, drei Tiere wurden über die Reusenfallen gefangen.

Der Teichfrosch ist ein fortpflanzungsfähiger Hybrid aus den Arten **Seefrosch** *Rana ridibunda* und dem **Kleinen Wasserfrosch** *Pelophylax lessonae*.

Teichfrösche sind meist ganzjährig am oder nah am Wasser zu finden, viele Tiere überwintern eingegraben im Gewässerboden oder im Uferbereich. Als Laichgewässer werden Stillgewässer unterschiedlicher Größe und Typisierung sowie auch naturferne künstliche Gewässer besiedelt; wichtig ist eine ausreichende Besonnung.

Jungtiere können auf der Suche nach neuen Gewässern Wanderungen von mehreren Kilometern unternehmen.

Kammolch

Im Kleingewässer konnten mit den Reusenfallen drei weibliche Kammolche sowie fünf Kammolch-Larven unterschiedlicher Größenklassen gefangen werden (**Fotos 22-24**).

Wie alle Molche verbringt der Kammolch einen Teil des Jahres (ca. September bis März) an Land und wandert zur Paarungszeit zum Laichgewässer.

Die größte heimische Molchart nutzt zum Laichen bzw. als Wasserlebensraum Gewässer, die zumindest teilweise besonnt sind und eine krautreiche Unterwasservegetation aufweisen. Die Entwicklung der Eier hängt stark mit der Wassertemperatur zusammen, deshalb sollten die Gewässer möglichst flach und sonnenbeschienen sein. Als Versteck vor Fischen dienen flache, reich bewachsene Uferzonen, günstig ist für die Molche zudem ein Austrocknen des Gewässers im Spätsommer, weil dadurch ein evtl. Fischbesatz dezimiert wird.

Für die Lebensphase an Land bevorzugt die Art feuchte, gerne lichte Laub- und Laubmischwälder, Feldgehölze, Hecken und extensiv genutztes Grünland, meistens bis maximal ca. 1000 Meter vom Laichgewässer entfernt. Als Tagesversteck und Winterquartier dienen Höhlungen z.B. im Wurzelbereich von Gehölzen, Kleinsäugerbauten, Holz-, Laub- und Steinhaufen.

Weil Kammolche gerne immer wieder an die gleichen Orte zurückkehren, ist es günstig, diese Versteckstrukturen zu erhalten bzw. nur wenig zu verändern.

Eine Vernetzung zwischen Wasser- und Landlebensraum, die den Tieren eine Wanderung ermöglicht, kann z.B. durch Altgrasstreifen, Totholz und Heckenstrukturen entstehen.

- Drei Amphibienarten wurden im Gewässer nachgewiesen, der **Kammolch** reproduziert sicher, für **Grasfrosch** und **Teichfrosch** ist es wahrscheinlich. Für alle Arten ist anzunehmen, dass sie die Flächen des Plangebietes potentiell als Landlebensraum nutzen.

7 Konfliktanalyse

7.1 Fledermäuse

Durch die geplanten Gebäudeabrisse sind folgende Konflikte absehbar, die vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden müssen:

Zwergfledermaus Mückenfledermaus Rauhautfledermaus Großer Abendsegler Braunes Langohr	<u>Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG</u> Die Gebäude bieten mit Spalten und Hohlräumen geeignete Sommer-Quartierstrukturen, die von den genannten und möglicherweise weiteren Arten genutzt werden können. Die Gefahr der Tötung von Fledermäusen während der Bauarbeiten ist durch eine Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden: vom 1.12. bis 28.2. (LBV-SH 2011) sind die Arbeiten möglich, weil die Wahrscheinlichkeit Fledermäuse anzutreffen, in dieser Zeit am geringsten ist. Werden in den angegebenen Zeiträumen die Quartiere unbrauchbar gemacht (Rückbau, Verschluss, Vorhängen etc.), sind die Arbeiten anschließend ohne zeitliche Befristung möglich. Da ganzjährig eine Anwesenheit von einzelnen Fledermäusen nicht komplett ausgeschlossen werden kann, sind die Bauarbeiten möglichst umsichtig durchzuführen; bei Fund einer Fledermaus, muss ein sofortiger Arbeitstop eingelegt und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. ➤ Bei Einhaltung der angegebenen Bauzeitenbeschränkung bzw. Vorgehensweise wird ein Verbotstatbestand nach §44 (1)1 nicht ausgelöst.
Zwergfledermaus Mückenfledermaus Rauhautfledermaus Großer Abendsegler Braunes Langohr	<u>Störungsverbot § 44 (1)2 BNatSchG</u> Fledermäuse, die potentiell direkt benachbart zum Plangebiet in Gebäuden und Bäumen Quartiere finden, können während der Bauarbeiten durch Lärm, Licht, Erschütterungen und Unruhe gestört werden. Die Störung von Fledermäusen während derer Hauptaktivitätszeiten wird vermieden, wenn Abbrucharbeiten innerhalb der genannten Bauzeitenbeschränkung vom 1.12. bis 28.2. (LBV-SH 2011) (LBV-SH 2011) durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere im anschließenden Umfeld in/an Gebäuden und Großbäumen weitere geeignete Strukturen finden und ausweichen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten. ➤ Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1)2 BNatSchG ist nicht absehbar.

<i>Zwergfledermaus</i> <i>Mückenfledermaus</i> <i>Rauhautfledermaus</i> <i>Braunes Langohr</i>	<u>Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG</u> Der Abriss der Gebäude bedeutet den Verlust von Lebensstätten für <i>Zwergfledermaus</i> und <i>Mückenfledermaus</i> sowie möglicherweise für <i>Rauhautfledermaus</i> und <i>Braunes Langohr</i>. Im Rahmen der Entwurfsarbeiten von neuen Gebäuden ist günstigstenfalls die Schaffung von Quartierstrukturen mit einzuplanen, sodass nach Fertigstellung Fledermäusen wieder eine Nutzung ermöglicht wird (Zugänge zu Dachräumen, fassadenintegrierte Hohlräume und Spaltenquartiere). Daneben bzw. alternativ ist auch das Angebot von Kastenquartieren an Fassaden oder Bäumen in der unmittelbaren Umgebung sinnvoll: Als Ausgleich für den Quartierverlust sind für <i>Zwerg-</i>, <i>Mücken-</i> und <i>Rauhautfledermaus</i> <u>15 geeignete Sommerquartier-Kästen</u> in Gruppen (z.B. fünf 3er-Gruppen) zu montieren. Für das <i>Braune Langohr</i> sollen <u>6 Volumenquartier-Kästen</u> in zwei 3er-Gruppen angebracht werden. Da nicht davon auszugehen ist, dass die lokalen Populationen durch das Vorhaben im Bestand gefährdet sind, ist die Durchführung des Ausgleichs als CEF-Maßnahme nicht erforderlich. ➤ Bei Umsetzung der beschriebenen Schaffung von Ersatzquartieren, wird ein Verbotsstatbestand nach §44 (1)3 nicht ausgelöst.
--	---

7.2 Brutvögel

Die Vogelarten, deren Brut im Bearbeitungsgebiet nachgewiesen bzw. wahrscheinlich ist, sind folgenden Gilden zuzuordnen (Doppelnennungen sind möglich):

• <u>Gebäudebrüter</u>	○ Bachstelze ○ Hausrotschwanz ○ Haussperling	○ Rauchschwalbe s. Einzel-Art-Betrachtung ○ Star s. Einzel-Art-Betrachtung
-------------------------------	--	---

• <u>Gehölzhöhlenbrüter mit Nischenbrütern</u>	○ Bachstelze ○ Feldsperling ○ Gartenrotschwanz	○ Grauschnäpper ○ Star s. Einzel-Art-Betrachtung
---	--	---

• <u>Gehölzfreibrüter</u>	○ Amsel ○ Buchfink ○ Dorngrasmücke ○ Elster ○ Grünfink ○ Mönchsgrasmücke	○ Rabenkrähe ○ Ringeltaube ○ Singdrossel ○ Zaunkönig ○ Zilpzalp
----------------------------------	---	---

• <u>Bodenbrüter Gehölze/Säume</u>	○ Jagdfasan Arten dieser Gruppe nutzen gerne Säume wie z.B. höhere Vegetation aus Gras- und/oder Staudenfluren entlang von Hecken, Waldrändern, Gebüsch usw.
---	---

Für die Arten ***Rauchschwalbe*** und ***Star*** muss nach LBV-SH & AFPE 2016 jeweils eine Einzel-Art-Betrachtung durchgeführt werden, für die anderen Arten kann die Konfliktanalyse bezogen auf o.g. Artengruppen (Gilden) erfolgen.

<u>Rauchschwalbe</u> Rote Liste D V / S-H *	Ursprünglich Brutvogel der Felslandschaften, brütet die Art als ausgesprochener Kulturfolger mittlerweile meist in frei zugänglichen Gebäuden. Voraussetzung für eine Ansiedlung der Rauchschwalbe sind zum einen Nistmöglichkeiten auf Mauervorsprüngen, in Nischen usw., die Verfügbarkeit von feuchtem Lehm als Nistmaterial sowie Jagdgebiete, in denen auch bei schlechtem Wetter genug Insekten fliegen (z.B. Hecken, Obstgärten, Waldränder, Gewässer). Oft finden sich Einzelbruten, aber auch lockere Brutkolonien kommen häufig vor. In Schleswig-Holstein ist für die Rauchschwalbe im langfristigen Trend (seit ca. 70 Jahren) ein deutlicher Rückgang des Bestands zu verzeichnen, kurzfristig (seit ca. 10 Jahren) ist der Bestand stabil (LLUR 2021). Die Art wird in der Vorwarnliste Deutschlands geführt. Im Plangebiet gibt es in Stall und Scheune mindestens fünf Nester, die in der vergangenen Brutsaison sehr wahrscheinlich belegt waren. Brutpaare bleiben ihrem Nistplatz oft zeitlebens treu.
Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG	In der Brutzeit und während der Jungenaufzucht würden brütende Rauchschwalben bzw. ihre Nestlinge durch das Abrissvorhaben getötet. Die Arbeiten dürfen deshalb nur außerhalb dieser Zeit, d.h. nur vom 01.10. bis zum 15.04. durchgeführt werden. ➤ Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst.
Störungsverbot § 44(1)2 BNatSchG	Während Bauvorbereitung und Rodung sind Störeffekte wie Lärm, Unruhe und Erschütterungen nicht vermeidbar, die Arbeiten dürfen deshalb nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, z.B. während des Zuges oder zur Nahrungssuche, finden Rauchschwalben benachbart zum Plangebiet geeignete Lebensräume und können entsprechend ausweichen. Die Arbeiten dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 15.04. durchgeführt werden. ➤ Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.
Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG	Durch das Vorhaben werden Brutstätten der Rauchschwalbe zerstört. Damit kein Verbotstatbestand ausgelöst wird, müssen diese Nistplatzverluste ausgeglichen werden. Voraussetzung für eine Wiederbesiedlung von neuen Gebäuden durch Rauchschwalben sind zugängliche Gebäude oder Vorbauten. An geeigneten Orten sollten <u>zehn Rauchschwalben-Nisthilfen</u> angebracht werden. Da nicht davon auszugehen ist, dass die lokale Population durch das Vorhaben im Bestand gefährdet ist, muss der Ausgleich nicht als CEF-Maßnahme durchgeführt werden. ➤ Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)3 BNatSchG ausgelöst.

<u>Star</u> Rote Liste D 3 / S-H V	Stare sind Höhlenbrüter und finden geeignete Brutplätze in Spechthöhlen oder ausgefaulten Astlöchern größerer Bäume, aber auch Hohlräume an/in Gebäuden werden gerne genutzt. In der Brutzeit sind die Tiere nahrungssuchend bevorzugt auf möglichst benachbart liegenden Grünlandflächen, Weiden usw. anzutreffen. In Schleswig-Holstein ist für den Star im langfristigen Trend (seit ca. 70 Jahren) ein deutlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen und auch kurzfristig (seit ca. 10 Jahren) besteht eine starke Bestandsabnahme (LLUR 2021). Die Art wird in der Vorwarnliste für Schleswig-Holstein und in der Roten Liste Deutschland als 'bestandsgefährdet' geführt. Im Plangebiet wurden Stare während beider Geländetermine angetroffen, ob die Art hier brütet, wäre nur über Kontrollen zur Brutzeit festzustellen; Stare brüten gerne in Kolonien.
Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG	In der Brutzeit und während der Jungenaufzucht könnten brütende Stare bzw. ihre Nestlinge durch das Abrissvorhaben getötet werden. Die Arbeiten dürfen deshalb nur außerhalb dieser Zeit, d.h. nur vom 01.10. bis zum 28.02. durchgeführt werden. ➤ Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst.
Störungsverbot § 44(1)2 BNatSchG	Während Bauvorbereitung und Rodung sind Störeffekte wie Lärm, Unruhe und Erschütterungen nicht vermeidbar, die Arbeiten dürfen deshalb nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, z.B. während des Zuges oder zur Nahrungssuche, finden Stare benachbart zum Plangebiet geeignete Lebensräume und können entsprechend ausweichen. Die Arbeiten dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. ➤ Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.
Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG	Durch das Vorhaben werden möglicherweise Brutstätten des Stars zerstört. Damit kein Verbotstatbestand ausgelöst wird, müssen diese Nistplatzverluste ausgeglichen werden. Voraussetzung für eine Wiederbesiedlung von neuen Gebäuden sind Höhlenstrukturen, z.B. unter Dachziegeln, die von Staren genutzt werden können. Ebenso ist das Anbringen von <u>fünf Höhlennistkästen</u> sinnvoll. Da nicht davon auszugehen ist, dass die lokale Population durch das Vorhaben im Bestand gefährdet ist, muss der Ausgleich nicht als CEF-Maßnahme durchgeführt werden. ➤ Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)3 BNatSchG ausgelöst.

<u>Gebäudebrüter</u> <u>Gehölzhöhlenbrüter</u> mit Nischenbrütern <u>Gehölzfreibrüter</u> <u>Bodenbrüter</u>	Die untersuchten Gebäude sind Brutplatz von Vogelarten aus der Gilde der Gebäudebrüter. Das gut strukturierte Plangebiet weist potentiell einen arten- und individuenreichen Bestand an Vögeln aus den Gilden der Gehölzhöhlenbrüter (mit Nischenbrütern), Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter auf.
Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG	In der Brutzeit und während der Jungenaufzucht würden an und in den Gebäuden brütende Vögel bzw. ihre Nestlinge durch das Abrissvorhaben getötet. Gleiches gilt für das gesamte Plangebiet bei Bauvorbereitung, Räumung oder Herrichtung des Baufeldes. Die Arbeiten dürfen deshalb nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. nur vom 01.10. bis zum 28.02. durchgeführt werden. ➤ Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst.
Störungsverbot § 44(1)2 BNatSchG	Während Abriss, Bauvorbereitung und Rodung sind Störeffekte wie Lärm, Unruhe und Erschütterungen nicht vermeidbar, die Arbeiten dürfen deshalb nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. nur vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, z.B. während des Zuges oder zur Nahrungssuche, finden Vögel aus den genannten Gilden benachbart zum Plangebiet geeignete Lebensräume und können entsprechend ausweichen. ➤ Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.
Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG <u>Gebäudebrüter</u> <u>Gehölzhöhlenbrüter</u> mit Nischenbrütern <u>Gehölzfreibrüter</u> <u>Bodenbrüter</u>	Durch das Vorhaben werden Brutstätten von Arten aus den genannten Gilden zerstört. Damit kein Verbotstatbestand ausgelöst wird, müssen diese Nistplatzverluste ausgeglichen werden. Voraussetzung für eine Wiederbesiedlung von neuen Gebäuden sind Nischen oder Höhlenstrukturen, z.B. im Bereich der Giebel. Ebenso ist das Anbringen von mindestens <u>10 Höhlen- und 15 Halbhöhlennistkästen</u> sinnvoll. Damit das Plangebiet weiterhin von Arten der Gehölzfrei- und Bodenbrüter besiedelt werden kann, muss entsprechend ein Angebot an Gehölzen, Einzelbäumen, Hecken, Gras- und oder Staudensäumen jeweils mit Abstand zu menschlichen Nutzungen vorhanden sein. Da nicht davon auszugehen ist, dass die lokalen Populationen durch das Vorhaben im Bestand gefährdet sind, muss der Ausgleich nicht als CEF-Maßnahme durchgeführt werden. ➤ Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)3 BNatSchG ausgelöst.

7.3 Amphibien

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibien-Arten wird nur der Kamm-
molch im Anhang II sowie Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, eine Einzelart-Betrachtung
in der Konfliktanalyse ist daher notwendig.

Die Arten Grasfrosch und Teichfrosch müssen in der Konfliktanalyse nicht näher betrachtet
werden. Trotzdem gilt das Tötungsverbot nach Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 44 (1)1
ebenso für die besonders geschützten Arten. Hierbei löst aber bei einem zulässigen Eingriff
bzw. Bauvorhaben die Tötung einzelner Individuen keinen Verbotstatbestand aus; vielmehr
ist nach § 44 (5) BNatSchG zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen im räumlichen Zu-
sammenhang erhalten bleiben.

Das Gewässer bleibt erhalten und während und nach dem Bauvorhaben kann vom Fortbestand
der Vernetzung mit anderen Kleingewässern und auch erreichbarer Landlebensräume ausge-
gangen werden, die ökologischen Funktionen bleiben erhalten. Somit ist eine Bestandsgefähr-
dung der lokalen Grasfrosch- bzw. Teichfrosch-Populationen nicht abzusehen, durch das Bau-
vorhaben tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ein.

<u>Kammolch</u> Rote Liste D 3 / S-H 3	Sowohl Laichgewässer als auch potentieller Landlebensraum des Kamm- molchs befinden sich innerhalb des Plangebietes.
Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG	Das Laichgewässer wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Im Landlebensraum aber können Kammolche durch Bauarbeiten auf den Flächen getötet werden. Die Tötungsgefahr kann ausgeschlossen werden, indem für die Zeit der Bauphase ein Einwandern von Kammolchen auf das Plangebiet nicht möglich ist. Dazu muss Ende August ein <u>temporärer Amphibienschutz-</u> <u>zaun</u> aufgestellt werden. ➤ Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst.
Störungsverbot § 44(1)2 BNatSchG	Das Laichgewässer wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Während der Bauarbeiten ist ein größtmöglicher Abstand zum Laichge- wässer einzuhalten. Die Störung im Landlebensraum wird dadurch ver- mieden, dass durch die temporäre Abzäunung keine Tiere einwandern können. ➤ Es wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG ausge- löst.
Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG	Das Laichgewässer wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Durch den Amphibienzaun wird den Kammolchen die Erreichbarkeit von Land- und Winterquartieren genommen; es sind im Umfeld aber ge- eignete Strukturen vorhanden, die als Ersatzhabitate dienen können. ➤ Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)3 BNatSchG ausgelöst.

8 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Damit aus dem Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG entstehen, sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Fledermäuse	
Bauzeitenbegrenzung	- Durchführung der Baufeldherstellungs-, und Abrissarbeiten nur im Zeitraum vom 1.12. bis 28.2 (*) - werden im angegeben Zeitraum die Quartiere unbrauchbar gemacht (Rückbau, Verschluss, Verhängen etc.), sind die Arbeiten anschließend ohne zeitliche Befristung möglich - da ganzjährig eine Anwesenheit von einzelnen Fledermäusen nicht komplett ausgeschlossen werden kann, sind die Bauarbeiten möglichst umsichtig durchzuführen; bei Fund einer Fledermaus, muss ein sofortiger Arbeitstop eingelegt und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden
Kompensation für den Verlust an Lebensraum	- Angebot von Kastenquartieren an Fassaden oder Bäumen, an neuen Gebäuden oder in der unmittelbaren Umgebung Montage von 15 Sommerquartier-Kästen z.B. in fünf 3er-Gruppen geeignet für <i>Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus</i> Montage von 6 Volumenquartier-Kästen z.B. in zwei 3er-Gruppen geeignet für das <i>Braune Langohr</i> - möglichst Schaffung von Quartierstrukturen an neuen Gebäuden (fassadenintegrierte Hohlräume und Spaltenquartiere, ggfs. Zugänge zu Dachräumen) um Fledermäusen auch hier eine Nutzung zu ermöglichen
Brutvögel	
Bauzeitenbegrenzung	- zusammenfassend für die vorkommenden Arten/Gilden Durchführung der Baufeldherstellungs-, und Abrissarbeiten nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 (*) - werden im angegeben Zeitraum die potentiellen Nistplätze unbrauchbar gemacht, sind die Arbeiten anschließend ohne zeitliche Befristung möglich
Kompensation für den Verlust an Lebensraum	Montage von 10 Nisthilfen und/oder kompletten Nistkästen geeignet für die <i>Rauchschwalbe</i>; da die Art kein echter Koloniebrüter ist, muss zwischen den Nestern ein Abstand von mindestens drei Metern bestehen. Montage von 15 Höhlenkästen für z.B. <i>Star, Haussperling</i> Montage von 15 Halbhöhlenkästen für z.B. <i>Hausrotschwanz, Bachstelze, Haussperling, Grauschnäpper</i> - möglichst in und an neuen Gebäuden geeignete Nistmöglichkeiten schaffen - möglichst Fassaden- und Dachbegrünung - Anpflanzung standortgerechter geeigneter Bäume und Gehölze - extensive Gestaltung und Pflege von Grün- und Staudenflächen und –säumen

Kammolch	
Amphibienschutzzaun	• die Tötungsgefahr im Landlebensraum kann ausgeschlossen werden, indem für die Zeit der Bauphase ein Einwandern von Kammolchen vom Laichgewässer auf das Plangebiet nicht möglich ist; dazu muss Ende August ein temporärer Amphibienschutzzaun aufgestellt werden
Sicherung Laichgewässer	• abschnittsweise Entschlammung • Rückschnitt der Ufergehölze besonders an der Südseite, um direkte Sonneneinstrahlung zu ermöglichen
Sicherung Landlebensraum	• Sicherung eines möglichst breiten, keiner Nutzung unterliegenden Gewässerrandstreifens am Laichgewässer • Sicherung bzw. Förderung von Strukturen wie liegendes Totholz als Überwinterungsversteck im direkten Umfeld des Gewässers • Sicherung der Verbindung des Laichgewässers zu Gehölzen, Hecken, Säumen, Totholz- und/oder Lesesteinhaufen, Extensivgrünland usw. • Sicherung und/oder Initiierung von `Wanderwegen` wie Extensiv-Grünstreifen, Hecken, Gras- und/oder Staudensäume zwischen anderen Gewässern im weiteren Umfeld

- (*) Aus der **Bauzeitenbegrenzung** für Fledermäuse bzw. Vögel ergibt sich zusammenfassend, dass Bauarbeiten nur im Zeitraum **1.12. bis 28.2.** möglich sind.
- Da nicht davon auszugehen ist, dass die lokalen Populationen durch das Vorhaben im Bestand gefährdet sind, ist die Durchführung des Ausgleichs **nicht als CEF-Maßnahme erforderlich.**

9 Literatur und Quellen

BORKENHAGEN (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.)

BUNDESVERBAND FÜR FLEDERMAUSKUNDE (BVF) (2018): Methodenstandards Akustik, Stand März 2018

DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT E.V. DOG (HRSG.) (2019): Fachgruppe Vögel der Agrarlandschaft. Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik ab 2021: Erfordernisse zum Erhalt unserer Agrarvögel

DIETZ ET AL. (2016): Handbuch der Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart

DIETZ, KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart

GOTTWALD ET AL. (2016): Landwirtschaft für Artenvielfalt – Ein Naturschutzmodul für ökologisch bewirtschaftete Betriebe. 2. Auflage. WWF (Hrsg.)

<https://www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/die-arten/kammolch/>

<https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/kammolch/>

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (HRSG.) (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 6. Fassung Dezember 2021. Flintbek

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (HRSG.) (2011): Fledermäuse und Straßenverkehr – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (HRSG.) (2020): Fledermäuse und Straßenverkehr – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (LBV SH & AfPE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016

MEINIG ET AL. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

RUNKEL ET AL.(2018): Handbuch der akustischen Fledermauserfassung. tredition GmbH Hamburg

RYSLAVY ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57

SKIBA (2014): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Neue Brehm Bücherei Bd. 648. VerlagsKG Wolf. Magdeburg

SÜDBECK ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TRESS ET AL. (2012): Fledermäuse in Thüringen. 2. Auflage. Naturschutzreport Heft 27

ZAHN, HAMMER (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. ANLiegen Natur 39(1). Laufen

Anhang Fotos

Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7



Foto 8



Foto 9



Foto 10



Foto 11



Foto 12



Foto 13



Foto 14



Foto 15



Foto 16



Foto 17



Foto 18



Foto 19



Foto 20



Foto 21



Foto 22



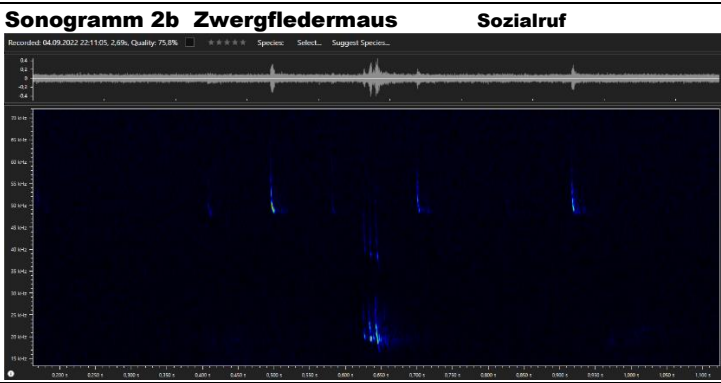
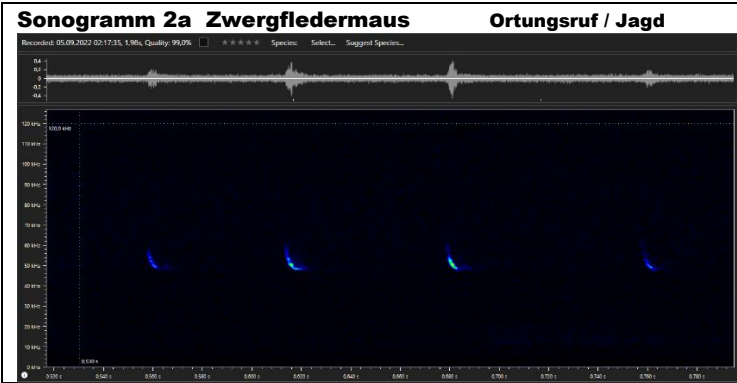
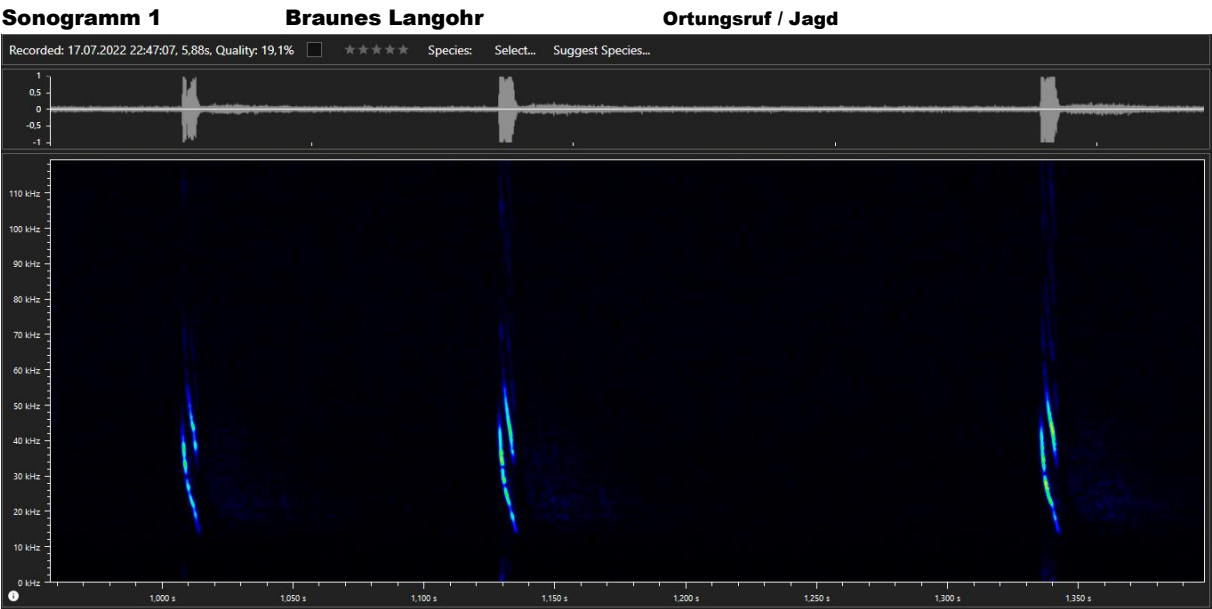
Foto 23

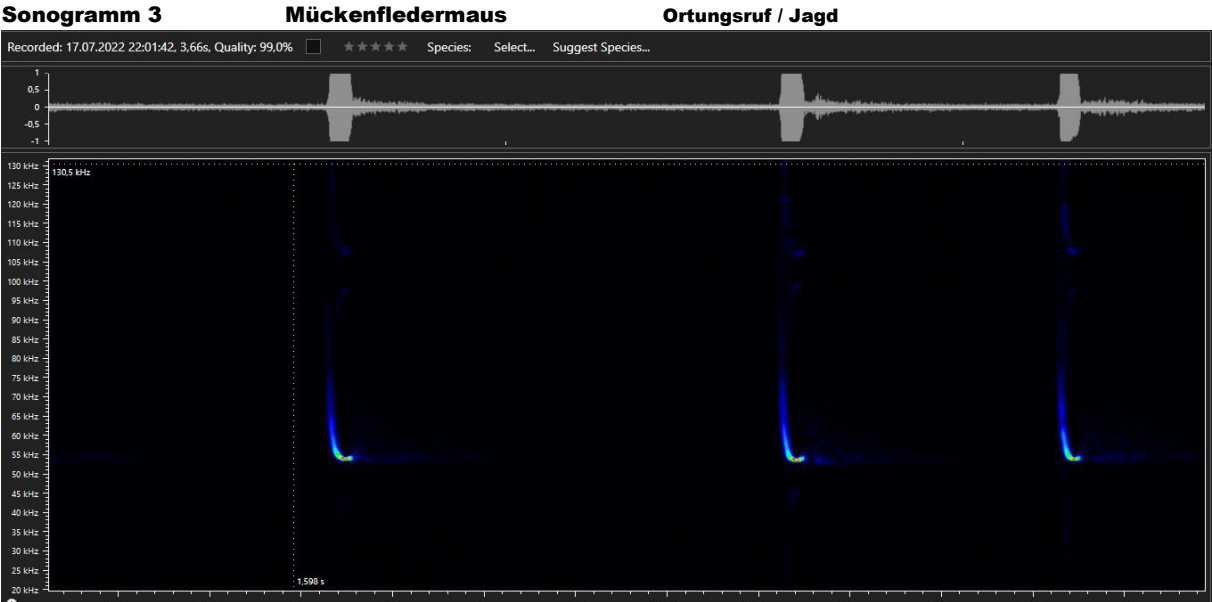


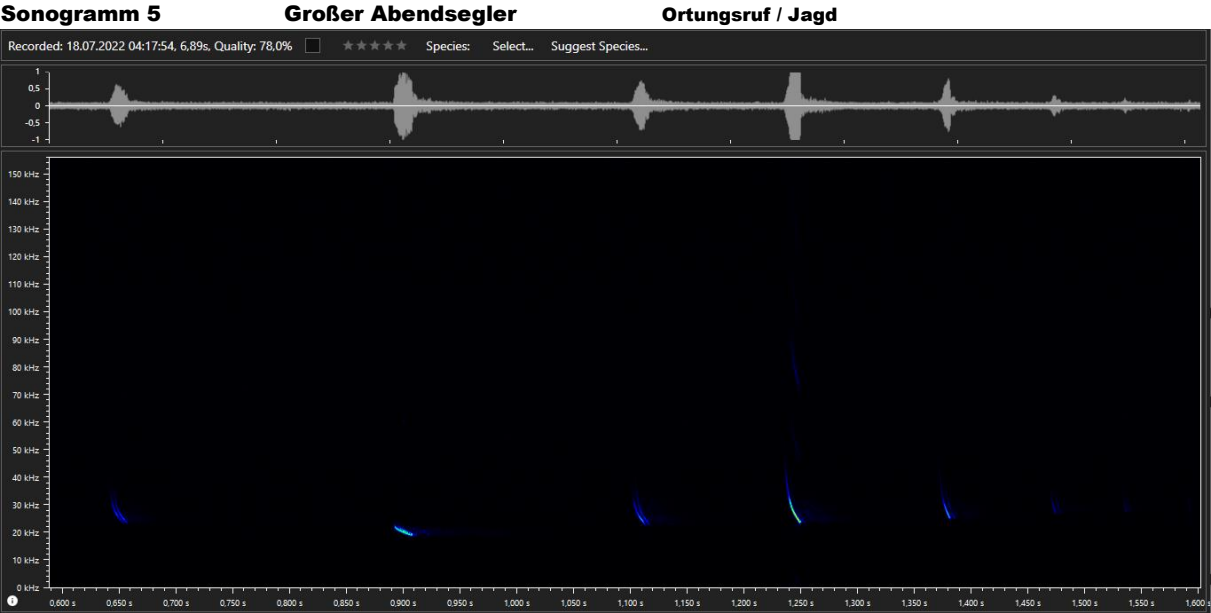
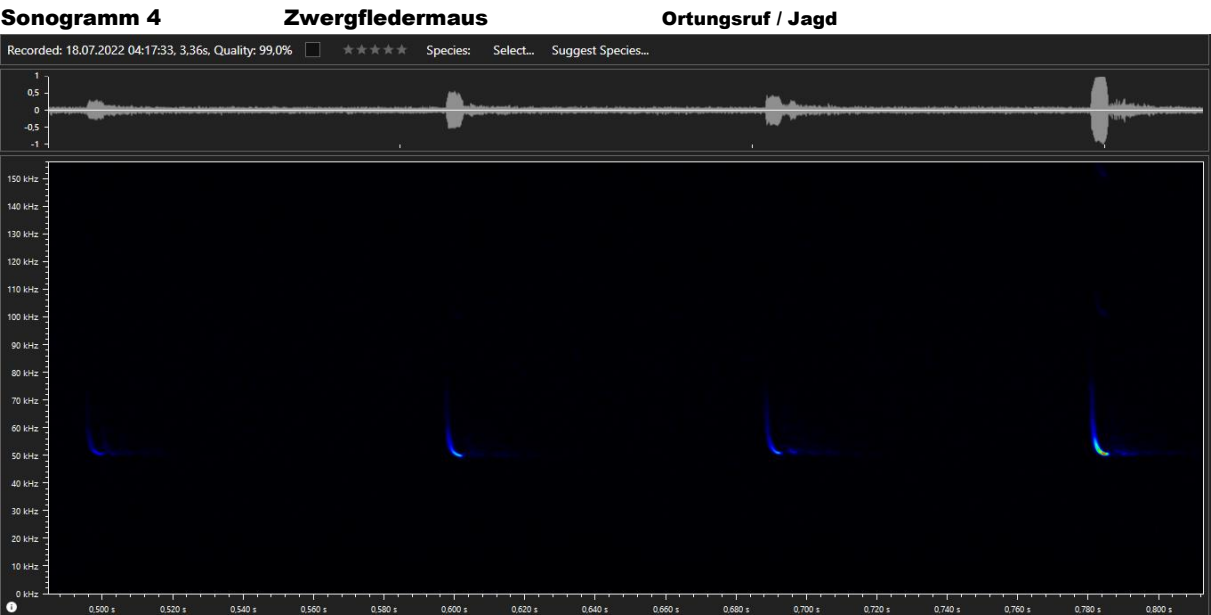
Foto 24



Anhang Fledermausrufe / Sonogramme







Sonogramm 6

Rauhautfledermaus

Ortungs- und Sozialruf

